

**Satzung vom _____ 2014 zur Änderung der
Satzung der Stadt Remscheid über die Benutzung des Wertstoffhofes Solinger Straße und die
Erhebung von Entgelten vom 21.03.2003 und der
Abfallsatzung der Stadt Remscheid vom 18.12.2000**

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW 2013 S. 878), der §§ 1, 2 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12. 2011 (GV. NRW. S. 687), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV. NRW. S. 148)

hat der Rat in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Änderungen beschlossen:

**Artikel I Änderung der Satzung der Stadt Remscheid über die Benutzung des
Wertstoffhofes Solinger Straße und die Erhebung von Entgelten vom 21.03.2003**

1. Änderung in § 1 - Entsorgungsbereich

In § 1 wird die Bezeichnung „Remscheider Entsorgungsbetriebe“ durch die Bezeichnung „Technische Betriebe Remscheid“ ersetzt.

2. Änderung in § 2 - Benutzungsrecht

In § 2 Absatz 1 wird die Bezeichnung „Remscheider Entsorgungsbetrieben“ durch die Bezeichnung „Technischen Betrieben Remscheid“ ersetzt.

3. Änderungen in § 4 – Standort, Öffnungszeiten, Anlieferungsumfang

3.1 In § 4 Absatz 2 wird die Bezeichnung „Remscheider Entsorgungsbetrieben“ durch die Bezeichnung „Technischen Betrieben Remscheid“ ersetzt.

3.2. In § 4 Absatz 3 wird die Bezeichnung „Remscheider Entsorgungsbetriebe“ durch die Bezeichnung „Technischen Betriebe Remscheid“ ersetzt.

4. Änderungen in § 6 - Eigentumsübergang

In § 6 Absatz 1 und 2 wird jeweils die Bezeichnung „Remscheider Entsorgungsbetriebe“ durch die Bezeichnung „Technischen Betriebe Remscheid“ ersetzt.

5. Änderungen in § 7 – Zugelassene Abfälle und Anlieferbedingungen

5.1 Die Abfallaufzählung in § 7 Absatz 1 wird um folgende Punkte 12 bis 29 ergänzt:

- „12. Dispersionsfarben
- 13. Spraydosen
- 14. Ölhaltige feste Abfälle
- 15. PCB-haltige Kleinkondensatoren
- 16. Feuerlöscher
- 17. Laborchemikalien
- 18. Ni-Cd-Batterien (die Flüssigkeiten enthalten)
- 19. Lösemittel
- 20. Säuren
- 21. Laugen
- 22. Fotochemikalien
- 23. Schädlingsbekämpfungsmittel
- 24. Quecksilberhaltige Rückstände
- 25. Altöl
- 26. Altfarben / Altlacke

- 27. Altmedikamente
- 28. Fahrzeugbatterien
- 29. Leuchtstoffröhren (Gasentladungslampen)“

5.2 Die Abfallaufzählung in § 7 Abs. 2 wird um folgenden Punkt 12 ergänzt:

„12. Abfälle gemäß Absatz 1 Nr. 12 bis 28, sofern sie von Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen stammen“

5.3. § 7 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die kostenfreie Annahme von sperrigen Abfällen erfolgt bis zu einer Höchstmenge von 2 Mg. Größere Anlieferungsmengen (Großmengen) sind in Ihrer Gesamtmenge kostenpflichtig. Die kostenfreie Annahme von Gartenabfällen erfolgt bis zu einer Höchstmenge, die vom Anlieferungsumfang her mit einem Klein-LKW bis 3,5 Mg zulässiges Gesamtgewicht oder einem vergleichbaren Fahrzeug transportiert werden kann. Elektro- und Elektronikgeräte, Gartenabfälle und Sperrmüll können kostenfrei auch mit einem LKW bis 7,5 Mg. zulässiges Gesamtgewicht angeliefert werden, wenn für die Gesamtheit der Abfälle der Nachweis geführt wird, dass sie von mehreren Remscheider Abfallerzeugern stammen und in deren Auftrag angeliefert werden. Der entsprechende Übernahme-/Nachweisschein gemäß Anlage 2 ist hierbei zu verwenden.“

5.4. Folgender Vordruck wird als neue Anlage 2 der Satzung der Stadt Remscheid über die Benutzung des Wertstoffhofes und die Erhebung von Entgelten vom 21.03.2003 angefügt:

„Übernahme-/Nachweisschein zur kostenlosen Anlieferung von Abfällen auf dem Wertstoffhof Solinger Straße (bzw. bei der mobilen Gartenabfallsammlung) der Technischen Betriebe Remscheid durch gewerbliche Anlieferer.“

Der Vordruck ist als Anlage dieser Änderungssatzung beigefügt.

5.5. Folgender Absatz 5 wird neu angefügt:

„Werden die unter § 7 Abs. 1 Nr. 12 bis 28 genannten Abfälle in Gebinden angeliefert, darf das Behältervolumen im Einzelfall 20 Liter nicht übersteigen. Die Anlieferungsmenge dieser Abfälle darf insgesamt nicht mehr als 60 kg bzw. 60 Liter pro Tag und Abfallerzeuger betragen.“

6. Änderungen in der Anlage

Die Anlage zur Satzung der Stadt Remscheid über die Benutzung des Wertstoffhofes Solinger Straße und die Erhebung von Entgelten wird wie folgt geändert:

6.1 Hinter dem Wort „Anlage“ wird die Ziffer „1“ eingefügt.

6.2 Die Entgeltbeträge in Tabelle 3. Baustellenabfälle, Straßenaufbruch, Baustoffe auf Gipsbasis, Glas werden wie folgt geändert:

Der Betrag „0,65 €“ wird durch den Betrag „1,00 €“ ersetzt

Der Betrag „1,25 €“ wird durch den Betrag „2,00 €“ ersetzt

Der Betrag „4,30 €“ wird durch den Betrag „7,00 €“ ersetzt

Der Betrag „38,50 €“ wird durch den Betrag „47,00 €“ ersetzt

6.3 Die Entgeltbeträge in Tabelle 4. Asbestzementabfall und Dämmmaterialien werden wie folgt geändert:

Der Betrag „125,00 €“ wird durch den Betrag „150,00 €“ ersetzt.

6.4 Folgende Tabelle wird neu eingefügt:

„5. Gefährliche Abfälle, Dispersionsfarben, Altmedikamente

| Art | Einheit | Entgelt |
|---|----------------|----------------|
| Dispersionsfarben | je kg | 0,25 € |
| Spraydosen | je kg | 1,60 € |
| Ölhaltige feste Abfälle | je kg | 0,25 € |
| PCB-haltige Kleinkondensatoren | je kg | 2,30 € |
| Feuerlöscher | je kg | 0,10 € |
| Laborchemikalien | je kg | 2,30 € |
| Ni-Cd-Batterien (die Flüssigkeiten enthalten) | je kg | 2,00 € |
| Lösemittel | je kg | 1,00 € |
| Säuren | je kg | 1,50 € |
| Laugen | je kg | 1,50 e |
| Fotochemikalien | je kg | 1,60 e |
| Schädlingsbekämpfungsmittel | je kg | 2,30 e |
| Quecksilberhaltige Rückstände | je kg | 6,70 € |
| Altöl | je kg | 0,30 € |
| Altfarben / Altlacke | je kg | 0,90 e |
| Nachweisscheine und Entsorgungsbelege | je Stck. | 5,00 € |

Artikel II Änderung der Abfallsatzung**1. Änderung in § 8a – Papier und Pappe**

In § 8a Abs. 1 und Abs. 2 wird jeweils die Bezeichnung „Remscheider Entsorgungsbetriebe“ durch die Bezeichnung „Technische Betriebe Remscheid“ ersetzt.

2. Änderung in § 10 - Nachbarschaftstonne

In § 10 Abs. 3 wird die Bezeichnung „Remscheider Entsorgungsbetriebe“ durch die Bezeichnung „Technische Betriebe Remscheid“ ersetzt.

3. Änderungen in § 18 - Schadstoffsammlung

3.1 In § 18 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „zu den Schadstoffsammelstellen“ gestrichen und durch die Wörter

„zum Schadstoffcontainer am Wertstoffhof Solinger Straße“ ersetzt.

3.2 In § 18 Abs. 2, Unterpunkt b) wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.

4. Änderung in § 19 – Sperrige Abfälle und Altmetalle

In § 19 Abs. 1 wird die Bezeichnung „Remscheider Entsorgungsbetriebe“ durch die Bezeichnung „Technischen Betriebe Remscheid“ ersetzt.

5. Änderungen in § 25 - Anmeldepflicht

5.1 In § 25 Abs. 1 Satz 1 wird die Bezeichnung „Remscheider Entsorgungsbetriebe“ durch die Bezeichnung „Technische Betriebe Remscheid“ ersetzt.

5.2 In § 25 Abs. 2 Satz 1 wird die Bezeichnung „Remscheider Entsorgungsbetriebe“ durch die Bezeichnung „Technische Betriebe Remscheid“ ersetzt.

Artikel III Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher geprüft und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den __.12.2014

Mast-Weisz
Oberbürgermeister